# Satzung des Handwerker-Schützenvereins Erwitte 1820 e.V.

§ 1
## Name und Sitz des Vereins

Der Handwerker-Schützenverein Erwitte wurde im Jahre 1820 gegründet und führt den Namen

**Handwerker-Schützenverein Erwitte 1820**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist in 59597 Erwitte.

§ 2
## Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
## Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige -mildtätige -kirchliche -Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Vereinszweck sind die Pflege und Förderung der Liebe zur Heimat sowie die Erhaltung und Förderung traditionellen heimatlichen Brauchtums und der heimischen Kultur, der Sitten und Gebräuche, die Belebung und Förderung des Schießsports, die Förderung der Brüderlichkeit und Eintracht unter den Einwohnern der Stadt Erwitte und die Integration von Neubürgern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung u. a. traditioneller Schützenfeste und durch die aktive Teilnahme und Mitgestaltung an anderen weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen im Ortsteil Erwitte. Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht durch die Unterstützung und Mitarbeit im Förderverein Erwitte e.V., im Heimatverein Erwitte e.V. und durch die Sammlung von Spenden für karitative und gemeinnützige Zwecke.

§ 4
## Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5
## Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Förderverein Erwitte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 6
## Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7
## Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 8
## Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder
    a. Mitglieder der Jungschützenkompanie *(nachfolgend genannt JK)*
    b. Mitglieder der Ehrenkompanie *(nachfolgend genannt EK)*
2. Ehrenmitglieder
3. passive Mitglieder

zu 1.a:
Mitglieder der Jungschützenkompanie können nur Unverheiratete werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zum Vereinszweck bekennen. Die Mitgliedschaft in der Jungschützenkompanie ist schriftlich beim Geschäftsführer (Adjutant) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft in der Jungschützenkompanie endet mit der Eheschließung, freiwilligem Übergang in die Ehrenkompanie, Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Eheschließung führt zu einem automatischen Übergang in die Ehrenkompanie.

zu 1.b:
Mitglieder der Ehrenkompanie können alle werden, die keine Mitglieder der Jungschützenkompanie sind. Die Mitgliedschaft in der Ehrenkompanie ist schriftlich

beim Geschäftsführer (Adjutant) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft in der Ehrenkompanie endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.

zu 2.:
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um das Wohl des Handwerker - Schützenvereins im besonderen Maße verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt und vom Oberst auf Lebenszeit ernannt. Für die Wahl ist eine dreiviertel Mehrheit der Versammlung notwendig.

zu 3.:
Passive Mitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins.

## § 9
## Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Handwerker Schützenverein Erwitte 1820 e.v. endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, sowie Auflösung des Vereis. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere dem Vereinszielen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, der schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins mit einer 2/3 Mehrheit endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung

## § 10
## Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Generalversammlung.

## § 11
## Organe des Vereins

1. Die Generalversammlung
2. geschäftsführender Vorstand
3. Vorstand
4. Führung der Ehrenkompanie
5. erweiterter Vorstand

zu 2.:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) dem Oberst als 1. Vorsitzender
b) dem Adjutant (JK) als Geschäfts- und Schriftführer, Kassierer
c) dem Hauptmann als 2. Vorsitzender

Der Oberst lädt zur Generalversammlung und zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Er leitet die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen.
Für die Ausführung der gefassten Beschlüsse hat er Sorge zu tragen. Der Oberst hat außerdem die äußere Leitung des Vereins und das Kommando während des Schützenfestes. Wichtige Anordnungen während Vereinsveranstaltungen werden von ihm nach Anhörung des Vorstandes getroffen.

Der Adjutant (JK) hat über alle Vereinstätigkeiten und Generalversammlungen Protokolle zu führen, welche von ihm zu unterzeichnen und während der jährlichen Generalversammlung zu verlesen sind. Er führt ferner die Mitgliederliste, ist für die Beitragserhebung verantwortlich und hat dem Vorstand jederzeit Einsicht in die von ihm geführten Kassenunterlagen zu gestatten.

Der Adjutant (JK) muss einmal jährlich die Kassen durch zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen lassen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

zu 3.:
Der Vorstand besteht aus:

a) dem Geschäftsführenden Vorstand
b) dem 1. Oberleutnant als Beisitzer
c) dem 2. Oberleutnant als Beisitzer
d) dem 1. Leutnant als Beisitzer
e) dem 2. Leutnant als Beisitzer
f) dem 1. Fähnrich als Beisitzer
g) dem 2. Fähnrich als Beisitzer
h) dem 1. Feldwebel als Beisitzer
i) dem 2. Feldwebel als Beisitzer
j) dem zeitigen Schützenkönig als Beisitzer
k) dem vorherigen Schützenkönig als Beisitzer (bis zur nächsten Vorstandswahl)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, das infolge der Eheschließung als Mitglied der Jungschützenkompanie ausscheidet und in die Ehrenkompanie eintritt, bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand dürfen nur Mitglieder der Jungschützenkompanie angehören.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung, die Kassen- und Vermögensverwaltung.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Oberst.

zu 4.:
Die Führung der Ehrenkompanie besteht aus:

a.) Kommandeur der Ehrenkompanie
b.) Adjutant (EK)
c.) 1. Feldwebel
d.) 2. Feldwebel

Die Positionen der Führung der Ehrenkompanie werden auf der Generalversammlung mit Rechnungslage auf unbestimmte Dauer durch die Mitglieder der Ehrenkompanie gewählt. Es reicht die einfache Mehrheit. Die Amtszeit einer Position endet mit Rücktritt, durch Antrag auf Neuwahl für eine bestimmte Position oder durch Tod. Anträge müssen in schriftlicher Form sieben Tage vor der Generalversammlung bei dem Oberst eingegangen sein.

Die Führung der Ehrenkompanie steht dem Vorstand beratend zur Seite. Bei der Kassenprüfung, muss der Kommandeur der Ehrenkompanie und der Adjutant (EK) anwesend sein.

zu 5.:
Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a.) Vorstand
b.) Kommandeur der Ehrenkompanie als Beisitzer
c.) Adjutant (EK) als Beisitzer

Der erweiterte Vorstand kommt vor jeder Generalversammlung zusammen.

## § 12
## Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im vierten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten

Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Generalversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Generalversammlung beschlossen werden. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Generalversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vereinsvorsitzenden und dem Adjutanten zu unterzeichnen ist.

## § 13
## Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder der Jungschützenkompanie werden. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im geschäftsführenden Vorstand.

## § 14
## Kassenprüfung

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Einen Kassenprüfer aus der Jungschützenkompanie und einen aus der Ehrenkompanie. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## § 15
## Auflösung des Vereins

Sollte der Verein aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung oder aus einem anderen gesetzlichen Grund aufgelöst werden, fällt sämtliches Vereinsvermögen und Inventar dem Förderverein Erwitte e.V. zu mit der Verpflichtung, es im Sinne des Satzungszwecks einzusetzen.

## § 16
## Schlussbestimmung

Weitere Regelungen zur Ausgestaltung des Schützenfestes und des sonstigen Vereinslebens bleiben einer Geschäftsordnung vorbehalten.

Die vorstehende Satzung ist in der Generalversammlung am 16.11.2019 verabschiedet worden und ersetzt die Satzung vom (15. November 2003).

Erwitte, den

| | | |
|---|---|---|
| Oberst und<br>Vereinsvorsitzender | Adjutant und<br>Geschäftsführer | Hauptmann und<br>stellv. Vereinsvorsitzender |